

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Oberkotzau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Oberkotzau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Satzung vom 29.10.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.04.2006 tritt zum 31.12.2007 außer Kraft.

Oberkotzau, den 08.11.2007

Markt Oberkotzau

Schrödel  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilo - meter Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1000 km u. einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10%
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit Zusatzbel. Oder LF 10/6	25 Jahren	5,71 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder 20/16	25 Jahren	6,87 €
dd) Schlauchwagen SW 2000	25 Jahren	4,29 €
b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,95 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit Zusatzladung oder LF 10/6	95,44 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder LF 20/16	110,09 €
dd) Schlauchwagen SW 2000	52,10 €
b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
c) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	25,20 €

Bei Sicherheitswachen wird für die eingesetzten Fahrzeuge nur 1 Stunde berechnet.

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden die Personalkosten verlangt, die dem Markt durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die Sätze nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG (derzeit 11,40 Euro) erhoben.

### 4. Sonstige Pauschalen für freiwillige Feuerwehrleistungen

- Beseitigung von Wespennestern	58,00 €
- Techn. Hilfe bei Tierbergung	58,00 €

Oberkotzau, 08.11.2007

Markt Oberkotzau

Schrödel  
Erster Bürgermeister